



Merkblatt zur Vaterschaftsanerkennung (Stand: Januar 2021)

Bei zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheirateten Eltern ist grundsätzlich keine Vaterschaftsanerkennung notwendig.

Bei zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheirateten Eltern erfolgt die formale Vaterschaftsanerkennung nach portugiesischem Recht durch Anzeige der Geburt des nichtehelichen Vaters beim zuständigen lokalen Standesamt. Eine explizite Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung kennt das portugiesische Recht hingegen nicht.

Deutsche Standesämter werten die Tatsache, dass beide Elternteile gemeinsam die Geburt persönlich beim portugiesischen Standesamt anzeigen, regelmäßig als eine zumindest nach portugiesischem Recht wirksame Vaterschaftsanerkennung. Die portugiesische Geburtsurkunde muss in einem solchen Fall folgenden Vermerk über die Anzeige durch Vater und Mutter enthalten: "declarantes: os pais / o pai, a mãe".

Damit die Vaterschaftsanerkennung in jedem Fall auch für den deutschen Rechtskreis wirksam ist, muss die Beurkundung der Zustimmungserklärung einer in der Regel **deutschen** Mutter durch die Auslandsvertretung stets zusätzlich erfolgen. Eine solche Beurkundung ist derzeit nach entsprechender telefonischer Terminvereinbarung an der Botschaft Lissabon sowie beim Honorarkonsul in Lagos möglich.

Eine Vaterschaftsanerkennung ist in der Regel immer dann notwendig, wenn der Vater des Kindes in der deutschen Geburtsurkunde des Kindes noch nicht eingetragen ist.

Sollte das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder der Kindesvater deutscher Staatsangehöriger sein, kann eine solche Beurkundung an der Botschaft Lissabon nach entsprechender Terminvereinbarung, ggfs. auch in Verbindung mit einer Unterhaltsverpflichtung, beurkundet werden.

Sofern die Kindesmutter auch vor Ort ist, wird deren nach deutschem Recht stets erforderliche Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung, ebenso beurkundet. Anderenfalls kann diese auch separat in Deutschland beim Standesamt oder Jugendamt beurkundet werden.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.